

FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Schönwalde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönwalde vom 28.02.2024 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schönwalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof Schönwalde.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwalde. Die Verwaltung des Friedhofes ist der Stadtverwaltung Pasewalk übertragen.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schönwalde waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder eine nachweisbare Verbindung zur Gemeinde hatten. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Ordnung

- (1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe ist im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofstellen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

- d) die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) in einer Form, die der Würde des Ortes nicht angemessen ist, zu spielen, zu lärmern, Sport zu treiben und zu lagern;
 - i) Hunde frei laufen zu lassen sowie Verunreinigungen durch diese zuzulassen.
- (4) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, unter Wahrung der Schriftform, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 7

Beschaffenheit der Särge

- (1) Särge, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere die Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 8

Ruhezeit

Das Nutzungsrecht für Grabstätten beträgt 20 Jahre und darf die Mindestruhezeit gemäß § 15 BestattG M-V nicht unterschreiten.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Antragsteller haben Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung sowie der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

III. Grabstätten

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:
 1. Wahlgrabstätten
 2. Anonyme Grabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (3) Für die Grabstätten werden Nutzungsrechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben. Diese beinhaltet das Recht, Verstorbene in der Grabstätte bestatten zu lassen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur natürlichen oder juristischen Personen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird grundsätzlich bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen und Urnen vergeben. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes einen Gebührenbescheid als Beleg. Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Begräbnis des Verstorbenen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (8) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben werden kann.
- (9) Wird nach Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (10) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (11) Das Nutzungsrecht einer Grabstätte kann auf Antrag übertragen werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.

§ 11

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage auf den ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Gemeinde gewählt werden kann.

- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Erdwahlgrabstätten (ein-, zwei- und mehrstellig)
 2. Urnenwahlgrabstätten
- (3) Erdwahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstellen für Erdbestattungen. Je Grabstelle können nur ein Sarg bestattet und zusätzlich drei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit der Erdwahlgrabstätten kann auf diesen eine neue Bestattung erfolgen.
- (6) Bei einer Folgebestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.
- (7) Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zu 10 Jahre auch ohne Folgebestattung gegen Zahlung einer Gebühr möglich.

§ 12 Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind einstellige Grabstätten für die Beisetzung einer Urne und werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren ohne die Möglichkeit der Verlängerung bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (2) Es werden anonyme Grabstätten für Urnen bereitgestellt.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Stellen ausgewiesen.

§ 13 Grabregister

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Friedhofsverwaltung ist zur Aufgabenerfüllung zulässig. Hierzu gehört die Führung eines Verzeichnisses der Verstorbenen, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 15

Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
 - Erdwahlgrabstätte (einstellig) - 1,30 m x 2,60 m (einschl. Wegeanteil)
 - Urnenwahlgrabstätte - 1,30 m x 1,30 m (einschl. Wegeanteil)
 - anonyme Grabstätte (Urnen-Rasengrabfeld) - 0,50 m x 0,50 m
- (5) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (6) Für Wahlgrabstätten ist der Grabhügel und die Art der Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Diese Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen und Hecken jeder Art ist untersagt.
- (8) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (9) Jede wesentliche Änderung der Wahlgrabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (10) Alle Wahlgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (11) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (12) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 16

Errichtung und Veränderung von Grabmalen auf Wahlgrabstätten

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (aktuell gültige Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V.) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Jährlich wird nach der Frostperiode eine Standfestigkeitsprüfung aller Grabmale nach § 9 Abs 2 der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau i. V. m. Nr. 2.5.1. Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. durchgeführt. (Die Kosten werden anteilig auf die Belegungsgebühren für neue Grabstellen berechnet.)
- (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 18

Besondere Grabmale

- (1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale und Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung und Einebnung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts auf Antrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Eine Information der Nutzungsberechtigten erfolgt schriftlich durch die Friedhofsverwaltung in der ersten Hälfte des Jahres, in welchem das Nutzungsrecht an der Grabstelle endet.
- (3) Die Grabstelle ist vollständig zu beräumen, dazu gehören die ordnungsgemäße Entsorgung des Grabsteines und der sonstigen baulichen Anlagen sowie die Entfernung der gesamten Bepflanzung auf der Grabstelle. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 21 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.
Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Sarg endgültig zu schließen, wenn der Zustand des Verstorbenen dies erforderlich macht.

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofes, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Auf anonymen Grabstellen ist eine Trauerfeier während des Begräbnisses nicht möglich.
- (2) Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Friedhofsverwaltung zu informieren.
- (4) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen), die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen, sind zu beantragen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VI. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Die nach den alten Gesetzlichkeiten erworbenen Nutzungsrechte an den Grabstätten werden nicht berührt und haben Bestand. Bei Folgebestattungen greifen die Vorschriften dieser Satzung.

§ 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 handelt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 4. als Dienstleistungserbringer
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird;
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 handelt.
 6. entgegen § 15 Abs. 5 Grabstätten nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 7. entgegen § 15 Abs. 8 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt;
 8. entgegen § 15 Abs. 12 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 9. entgegen § 16 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen verändert;

10. entgegen § 17 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
 11. entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 12. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt;
 13. entgegen § 20 Abs. 2 Grabstätten die Einebnung nicht ordnungsgemäß durchführt.
 14. entgegen § 22 Abs. 4 sonstige Veranstaltungen, die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen, ohne Beantragung und vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 29 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Damit wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde vom 12.10.2017 außer Kraft gesetzt.

Schönwalde, den 07.03.2024



Felix Neumann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schönwalde, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Schönwalde, den 07.03.2024



Felix Neumann
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage www.amt-uecker-randow-tal.de am: 15.03.2024
--

